



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Nationalstrasse N06, Abschnitt 32, Wankdorf – Muri, Kanton Bern

vom 25. Mai 2023

Wegen Bauarbeiten auf der Nationalstrasse,

gestützt auf Art. 2 Abs. 3^{bis} und Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und Art. 107 Abs. 1 und Abs. 5, Art. 108 Abs. 2 lit. a und Abs. 5 und Art. 110 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt das Bundesamt für Strassen:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N06:

in Fahrtrichtung Spiez

- von km 1.450 bis km 5.470: 60 km/h
- von km 5.470 bis km 7.600: 80 km/h

in Fahrtrichtung Bern

- von km 7.800 bis km 5.100: 80 km/h
- von km 5.100 bis km 1.450: 60 km/h

II

Verschwenkung der Fahrstreifen im Baustellenbereich in alle Fahrtrichtungen ohne Spurabbau.

III

Breitenbeschränkung auf der Überholspur auf 2.00 m in FR Spiez von AS Wankdorf bis und mit AS Muri. Die maximale Durchfahrtsbreite auf der Stammachse im

¹ SR 741.01

² SR 741.21

Baustellenbereich beträgt 5.70 m (2.50 m, Überholspur / 3.20 m, Normalspur) in beide Fahrtrichtungen mit folgenden Ausnahmen:

- Verengte Einfahrt Ostring Fahrtrichtung Spiez vom 23.1.2023 bis 15.9.2023 (markierte Breite von 3.00 m)
- Verengte Ausfahrt Bern-Ostring Fahrtrichtung Spiez vom 27.5.2023 bis 4.9.2023 (markierte Breite von 3.00 m)
- Spurtrennung in der Überdeckung Sonnenhof Fahrtrichtung Spiez vom 23.1.2023 bis 15.9.2023 (markierte Breite im getrennten Bereich: Überholspur 3.00 m / Normalspur 3.20 m)
- Spurtrennung im Abschnitt Ostring-Wankdorf Fahrtrichtung Bern von km 3.200 bis km 2.000 vom 5.6.2023 bis 28.6.2023 (markierte Breite im getrennten Bereich: Überholspur 3.00 m / Normalspur 3.20 m)
- Spurtrennung im Abschnitt Wankdorf-Ostring Fahrtrichtung Spiez von km 1.450 bis 3.200 vom 28.6.2023 bis 13.8.2023 (markierte Breite im getrennten Bereich: Überholspur 3.00 m / Normalspur 3.20 m)

IV

Die maximale Durchfahrtshöhe beträgt 4.50 m im Baustellenbereich auf der Stammachse in allen Fahrtrichtungen mit folgender Ausnahme:

- Ausfahrt Ostring Fahrtrichtung Bern beträgt die maximale Durchfahrtshöhe 4.20 m (Höhenbeschränkung auf 4.00 m) vom 23.1.2023 bis 14.7.2023.

V

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss den Signalisationsplänen (5-412, 5-413, 5-414 vom 17.05.2023, 5-405, 5-406 vom 1.5.2023, 5-396, 5-397, 5-398 und 5-399 vom 20.2.2023) und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten ab: 4.6.2023 bis zum 13.8.2023.

VI

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VII

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; RS 172.021) innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der

Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Infrastrukturfiliale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

8. Juni 2023

Bundesamt für Strassen
Abt. Strasseninfrastruktur West

Valentina Kumpusch
Vizedirektorin
Abteilungschefin

